

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SPESENORDNUNG

Stand: 26. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Durchführungsbestimmungen zur Spesenordnung	2
1.1. § 2 Genehmigung	2
1.2. § 3 Aufwendungsersatz	2
1.3. § 3 (1) Nr. 2 Aufwendungsersatz	3
1.4. § 3 (2) Aufwendungsersatz	3
1.5. § 4 Fahrtauslagen	3
1.6. § 5 Kosten für Porto, Gebühren und Sonstiges	4
1.7. § 6 Spielaufsicht	4
1.8. § 7 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Beobachter	4

Durchführungsbestimmungen zur Spesenordnung

1.1. § 2 Genehmigung

Es werden nur die Fahrtkosten für Fahrten erstattet, die vom Vorstandsvorstand oder des von ihm Beauftragten genehmigt wurden, d.h.:

1. für die Mitarbeiter des Aktiven Spielbetriebes sowie des Frauenfußballs der jeweilige Kreisvorsitzende bzw. der Verbandsspielausschussvorsitzende
2. für die Mitarbeiter des Jugendspielbetriebes sowie des Mädchenfußballs der jeweilige Kreisjugendleiter bzw. der Verbandsjugendleiter
3. für die Schiedsrichterobleute und -lehrwarte sowie SR-Beobachter der jeweilige Kreisschiedsrichterobmann, Kreisschiedsrichterlehrwart bzw. der Verbandsschiedsrichterobmann bzw. der Verbandsschiedsrichterlehrwart
4. für die Kommissionsmitglieder und Ausschussmitglieder der jeweilige Kommissionsvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzende,
5. für die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Präsident.

1.2. § 3 Aufwändungsersatz

Die Berechtigten des SFV erhalten Spesen und Auslagenersatz soweit sie in ihrer ehrenamtlichen Funktion für den saarländischen Fußballverband tätig werden und dadurch Kosten oder Auslagen entstehen.

1. Für folgende Anlässe werden grundsätzlich kein Aufwändungsersatz und keine Spesen gezahlt:
 - a) Gesellige Veranstaltungen insbesondere Kameradschaftsabende
 - b) Grillfeste
 - c) Wanderungen
 - d) Weihnachtsfeiern
 - e) Geburtstage
 - f) nicht angeordnete Spielaufsichten
 - g) Ausnahme: repräsentativer Zweck (offizieller Vertreter des Verbandes)
2. Für folgende Anlässe werden nur Fahrgelder, keine Spesen erstattet, wenn die Anwesenheit aus repräsentativen Zwecken erfolgt bzw. die Fahrt notwendig ist:
 - a) Sportplatz-, Sportheim-und Flutlichteinweihungen
 - b) Gesellige Veranstaltungen
 - c) Kameradschaftsabende
 - d) Weihnachtsfeiern
 - e) Geburtstage
 - f) Beerdigungen
 - g) Fahrten zur Geschäftsstelle (ohne Sitzungstermin)

3. Für folgende Anlässe werden grundsätzlich Fahrgelder und Spesen gezahlt, **sofern diese in Präsenz stattfinden**:
 - a) Sitzungen
 - b) Lehrgänge
 - c) Pressetermine
 - d) angeordnete Spielaufsichten
 - e) angeordnete Spielbeobachtungen
 - f) Termine bei Vereinen und Sponsoren mit offiziellem Auftrag
 - g) angeordnete Besprechungen zu ausschussspezifischen Sachthemen

1.3. § 3 (1) Nr. 2 Aufwändungsersatz

1. Die den Berechtigten bei ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen für Porto, Telefon usw. werden zurückerstattet und sind monatlich **anzufordern einzureichen**.
3. Der Schriftverkehr mit Vereinen und Behörden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Für den Schriftverkehr ist grundsätzlich das "Elektronische Postfach" zu verwenden.
5. Anfallende Portoauslagen sind in der Auslagenabrechnung an den SFV einzeln mit Verwendungszweck aufzuführen. Bei Sammelpost ab zehn Briefen ist eine Quittung über die Postwertzeichen beizufügen.
6. Auch in Bezug auf die Kosten für die Telekommunikation wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des "Elektronischen Postfaches" zu bevorzugen ist.
7. Mehrauslagen, die durch Anträge von Vereinen auf kurzfristige Terminänderungen usw. entstehen, müssen von dem Antrag stellenden Vereinen getragen werden.

1.4. § 3 (2) Aufwändungsersatz

Spesen als Pauschale im Sinne von § 3 (2) der Spesenordnung werden gewährt für Tätigkeiten in Höhe von

- 6 € für die Dauer der Tätigkeit bis zu 14 Stunden
- 12 € für die Dauer von mehr als 14 bis 24 Stunden
- 18 € bei mehr als 24 Stunden

Datum, Beginn, Ende, Zweck und Ort müssen in der Auslagenabrechnung angegeben werden.

1.5. § 4 Fahrtauslagen

1. Bei Nutzung eines privaten PKW werden die Fahrtkosten nach dem Reisekostengesetz erstattet. Aktuell beträgt der Erstattungsbetrag 0,30 €/km (Siehe auch Durchführungsbestimmungen zu Punkt 1.8 / § 7 der Spesenordnung).
2. Entstandene Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse) werden ersetzt. Die Nutzung von Bahn 1. Klasse sowie Taxi ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung.
3. Bei Sitzungen und (mehrtägigen) Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass sowohl bei der Zusammensetzung wie auch bei der Zeiteinteilung alle möglichen Einsparungen (z.B. Fahrgemeinschaften) erfolgen.

4. Bei Tagungen/Veranstaltungen des Fußballregionalverbandes Südwest oder des Deutschen Fußball-Bundes werden ggf. von dort die Fahrtkosten und Spesen bereits erstattet. Eine zusätzliche Erstattung durch den SFV entfällt.

1.6. § 5 Kosten für Porto, Gebühren und Sonstiges

Kosten für Porto, Gebühren und sonstige Auslagen werden auf Einzelabrechnungen gegen Vorlage der Belege erstattet.

1. Pauschalen werden gewährt für alle Mitarbeiter in Höhe von ~~15€~~ 10€ monatlich für Internet und Telefon.
2. Für Bekanntmachungen allgemeiner Art und Veröffentlichungen von Terminen, Spielplänen usw. sind nach Möglichkeit die Amtlichen Mitteilungen des SFV zu nutzen.

1.7. § 6 Spielaufsicht

Für Spielbeobachtungen wird eine Pauschale gewährt in Höhe von 3 € bzw. 6 €, wenn mit der Spielbeobachtung die Erstellung eines zusätzlichen Spielberichts verbunden ist.

1.8. § 7 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Beobachter

Derzeit gelten folgende Sätze für Fahrtauslagen:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| – Einzelfahrt | 0,30 € |
| – Teams | 0,30 € |
| – Lehrabend | 0,20 € |
| – Ziffertraining/-lehrabend | 0,15 € |

Schiedsrichter erhalten 25 € + Fahrgeld (max 50km).

Für Beobachtungen auf Kreisebene erhalten Schiedsrichter 15 € + Fahrgeld (max 30km).